

# TE Vwgh Erkenntnis 2012/8/22 2012/17/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2012

## Index

E3R E08600000;

32/05 Verbrauchsteuern;

## Norm

32008R0800 AGVO Art25;

32008R0800 AGVO Art9;

EnergieabgabenvergütungsG 1996 §2 Abs1 idF 2010/I/111;

EnergieabgabenvergütungsG 1996 §4 Abs7 idF 2010/I/111;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/17/0317 E 25. September 2012 2012/17/0316 E 25. September 2012  
2012/17/0361 E 25. September 2012 2012/17/0362 E 25. September 2012 2012/17/0327 E 25. September 2012  
2012/17/0315 E 25. September 2012 2012/17/0323 E 25. September 2012 2012/17/0329 E 25. September 2012  
2012/17/0324 E 25. September 2012 2012/17/0289 E 25. September 2012 2012/17/0328 E 25. September 2012  
2012/17/0290 E 25. September 2012 2012/17/0288 E 25. September 2012 2012/17/0313 E 25. September 2012  
2012/17/0312 E 25. September 2012 2012/17/0363 E 25. September 2012

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des Finanzamtes Kufstein Schwaz in 6333 Kufstein, Oskar Pirlo-Straße 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates (Außenstelle Innsbruck) vom 18. April 2012, Zl. RV/0188-I/12, betreffend Energieabgabenvergütung für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 (mitbeteiligte Partei: S GmbH in F, vertreten durch Vogelsberger Hoffmann Prodingler & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG in 6020 Innsbruck, Olympiastraße 17), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des Finanzamtes Kufstein Schwaz in 6333 Kufstein, Oskar Pirlo-Straße 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenates (Außenstelle Innsbruck) vom 18. April 2012, Zl. RV/0188-I/12, betreffend Energieabgabenvergütung für das Wirtschaftsjahr 2010 aus 2011, (mitbeteiligte Partei: S GmbH in F, vertreten durch Vogelsberger Hoffmann Prodingler & Partner Steuerberatungs GmbH & Co KG in 6020 Innsbruck, Olympiastraße 17), zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligte Partei stellte einen am 9. Jänner 2012 beim beschwerdeführenden Finanzamt eingelangten Antrag auf Vergütung von Energieabgaben für das Wirtschaftsjahr Dezember 2010 bis November 2011.

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 19. Jänner 2012 gab die Abgabenbehörde dem Antrag teilweise statt. Begründend führte sie aus, dass dem Antrag auf Vergütung von Energieabgaben nicht vollständig entsprochen werden könne, weil gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz), BGBl. Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 (in der Folge: EAVG), ab 1. Jänner 2011 für Dienstleistungsbetriebe kein Anspruch mehr auf eine Energieabgabenvergütung bestehe. Es könne somit nur noch für den Zeitraum Dezember 2010 ("Rumpfwirtschaftsjahr") eine aliquote Energieabgabenvergütung beansprucht werden. Für die Berechnung wurde 1/12 der beantragten Energieabgabenvergütung angesetzt (Hinweis auf die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 2011 zum Energieabgabenvergütungsgesetz). Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 19. Jänner 2012 gab die Abgabenbehörde dem Antrag teilweise statt. Begründend führte sie aus, dass dem Antrag auf Vergütung von Energieabgaben nicht vollständig entsprochen werden könne, weil gemäß Paragraph 2, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Vergütung von Energieabgaben (Energieabgabenvergütungsgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, (in der Folge: EAVG), ab 1. Jänner 2011 für Dienstleistungsbetriebe kein Anspruch mehr auf eine Energieabgabenvergütung bestehe. Es könne somit nur noch für den Zeitraum Dezember 2010 ("Rumpfwirtschaftsjahr") eine aliquote Energieabgabenvergütung beansprucht werden. Für die Berechnung wurde 1/12 der beantragten Energieabgabenvergütung angesetzt (Hinweis auf die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. April 2011 zum Energieabgabenvergütungsgesetz).

In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte die mitbeteiligte Partei vor, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 EAVG in der ab 1. Jänner 2011 gültigen Fassung verletze sie in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes, wie näher ausgeführt wird. In ihrer dagegen erhobenen Berufung brachte die mitbeteiligte Partei vor, die Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, EAVG in der ab 1. Jänner 2011 gültigen Fassung verletze sie in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes, wie näher ausgeführt wird.

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der mitbeteiligten Partei teilweise Folge und sprach ihr einen Vergütungsbetrag in der Höhe von EUR 4.890,18 zu. Begründend führte sie aus, gemäß § 4 Abs. 7 EAVG trete § 2 leg. cit. in der Fassung der Novelle durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Nach dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2011 handle es sich bei der Einschränkung des § 2 EAVG auf Produktionsbetriebe um eine Beihilfe, die auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, Seite 3) gewährt werde. Die Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (in der Folge: AGVO) ermögliche einem Mitgliedstaat die sofortige Gewährung einer Beihilfe, ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich sei; der Mitgliedstaat müsse die Kommission nur binnen 20 Arbeitstagen ab Inkrafttreten der Beihilfe anhand eines Informationsblattes über die Beihilfe informieren. Nach dem Informationsblatt, das der Kommission übermittelt worden sei, habe die Beihilfe eine Laufzeit vom "1.2.2011 - 31.12.2013". Daher habe sich auch eine Genehmigung durch die Europäische Kommission im Sinne des § 4 Abs. 7 EAVG nur auf diese Zeit beziehen können. Damit mangle es aber offenkundig an der Erfüllung des Vorbehalts im Sinne des § 4 Abs. 7 EAVG für den Monat Jänner 2011, weshalb der Berufung in diesem Umfang Folge zu geben gewesen sei. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der mitbeteiligten Partei teilweise Folge und sprach ihr einen Vergütungsbetrag in der Höhe von EUR 4.890,18 zu. Begründend führte sie aus, gemäß Paragraph 4, Absatz 7, EAVG trete Paragraph 2, leg. cit. in der Fassung der Novelle durch das Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, vorbehaltlich der Genehmigung durch die

Europäische Kommission in Kraft. Nach dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2011 handle es sich bei der Einschränkung des Paragraph 2, EAVG auf Produktionsbetriebe um eine Beihilfe, die auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800 aus 2008, der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt , L 214 vom 9. August 2008, Seite 3) gewährt werde. Die Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (in der Folge: AGVO) ermögliche einem Mitgliedstaat die sofortige Gewährung einer Beihilfe, ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich sei; der Mitgliedstaat müsse die Kommission nur binnen 20 Arbeitstagen ab Inkrafttreten der Beihilfe anhand eines Informationsblattes über die Beihilfe informieren. Nach dem Informationsblatt, das der Kommission übermittelt worden sei, habe die Beihilfe eine Laufzeit vom "1.2.2011 - 31.12.2013". Daher habe sich auch eine Genehmigung durch die Europäische Kommission im Sinne des Paragraph 4, Absatz 7, EAVG nur auf diese Zeit beziehen können. Damit mangle es aber offenkundig an der Erfüllung des Vorbehalts im Sinne des Paragraph 4, Absatz 7, EAVG für den Monat Jänner 2011, weshalb der Berufung in diesem Umfang Folge zu geben gewesen sei.

Mit der vorliegenden, auf § 292 BAO gestützten Amtsbeschwerde macht das beschwerdeführende Finanzamt Rechtswidrigkeit des Inhalts des bekämpften Bescheides insofern geltend, als die Energieabgabenvergütung für den Monat Jänner 2011 gewährt worden sei. Mit der vorliegenden, auf Paragraph 292, BAO gestützten Amtsbeschwerde macht das beschwerdeführende Finanzamt Rechtswidrigkeit des Inhalts des bekämpften Bescheides insofern geltend, als die Energieabgabenvergütung für den Monat Jänner 2011 gewährt worden sei.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens zusammen mit einer Gegenschrift vorgelegt, in der sie den Antrag stellt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitbeteiligte Partei hat gleichfalls eine Gegenschrift erstattet, in der sie beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und ihr Verfahrenskosten zuzusprechen.

Die belangte Behörde hat zu jeder Gegenschrift repliziert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Durch § 2 Abs. 1 EAVG in der Fassung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurden Dienstleistungsbetriebe, die bis dahin einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung hatten, hievon ausgeschlossen. § 2 Abs. 1 leg. cit. lautet nunmehr wie folgt: Durch Paragraph 2, Absatz eins, EAVG in der Fassung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, wurden Dienstleistungsbetriebe, die bis dahin einen Anspruch auf Energieabgabenvergütung hatten, hievon ausgeschlossen. Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. lautet nunmehr wie folgt:

1. "(1) Absatz eins, Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht die in § 1 Abs. 3 genannten Energieträger oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in § 1 Abs. 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde, liefern." Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht und soweit sie nicht die in Paragraph eins, Absatz 3, genannten Energieträger oder Wärme (Dampf oder Warmwasser), die aus den in Paragraph eins, Absatz 3, genannten Energieträgern erzeugt wurde, liefern." Maßgebend für die Anwendbarkeit dieses Ausschlusses von der Energieabgabenvergütung und somit für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist § 4 Abs. 7 leg. cit.: Maßgebend für die Anwendbarkeit dieses Ausschlusses von der Energieabgabenvergütung und somit für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist Paragraph 4, Absatz 7, leg. cit.:
2. "(7) Absatz 7, Die §§ 2 und 3, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen." Die Paragraphen 2, und 3, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen." Das beschwerdeführende Finanzamt bringt vor dem Verwaltungsgerichtshof vor, unbestritten sei, dass die Energieabgabenvergütung aus unionsrechtlicher Sicht eine Beihilfe sei, die unter die Verordnung (EG)

Nr. 800/2008 (AGVO) falle. Nach Art. 25 dieser Verordnung würden bei Vorliegen der dort näher geregelten Voraussetzungen Umweltschutzbeihilferegelungen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/96/EG als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten und seien daher von der Anmeldepflicht im Sinne des Art. 87 Abs. 3 EGV (richtig wohl: Art. 88 Abs. 3 EGV) (jetzt Art. 107 AEUV (richtig wohl: Art. 108 Abs. 3 AEUV)) ausgenommen. In diesen Fällen genüge es nach Art. 9 der AGVO, dass der betreffende Mitgliedstaat der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab Inkrafttreten einer Beihilferegelung oder Bewilligung einer Ad-hoc-Beihilfe, die nach dieser Verordnung freigestellt sei, eine Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme auf einem eigens hierfür vorgesehenen Informationsblatt übermittle; die Kurzbeschreibung werde von der Kommission im Amtsblatt und auf der Website veröffentlicht. Das beschwerdeführende Finanzamt bringt vor dem Verwaltungsgerichtshof vor, unbestritten sei, dass die Energieabgabenvergütung aus unionsrechtlicher Sicht eine Beihilfe sei, die unter die Verordnung (EG) Nr. 800 aus 2008, (AGVO) falle. Nach Artikel 25, dieser Verordnung würden bei Vorliegen der dort näher geregelten Voraussetzungen Umweltschutzbeihilferegelungen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/96/EG als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gelten und seien daher von der Anmeldepflicht im Sinne des Artikel 87, Absatz 3, EGV (richtig wohl: Artikel 88, Absatz 3, EGV) (jetzt Artikel 107, AEUV (richtig wohl: Artikel 108, Absatz 3, AEUV)) ausgenommen. In diesen Fällen genüge es nach Artikel 9, der AGVO, dass der betreffende Mitgliedstaat der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab Inkrafttreten einer Beihilferegelung oder Bewilligung einer Ad-hoc-Beihilfe, die nach dieser Verordnung freigestellt sei, eine Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme auf einem eigens hierfür vorgesehenen Informationsblatt übermittle; die Kurzbeschreibung werde von der Kommission im Amtsblatt und auf der Website veröffentlicht.

Strittig sei, ob die einschränkende Regelung in § 2 Abs. 1 EAVG bereits für den Monat Jänner 2011 gelte; nach Ansicht der belangten Behörde ergebe sich aus dem der Kommission übermittelten Informationsblatt eine Laufzeit der Beihilfe vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013, sodass sich eine Genehmigung durch die Europäische Kommission nur auf diese Zeit beziehen könne und daher die Einschränkung in § 2 Abs. 1 EAVG nur für Vergütungsanträge, die Zeiträume ab dem 1. Februar 2011 betreffen, anwendbar sei. Strittig sei, ob die einschränkende Regelung in Paragraph 2, Absatz eins, EAVG bereits für den Monat Jänner 2011 gelte; nach Ansicht der belangten Behörde ergebe sich aus dem der Kommission übermittelten Informationsblatt eine Laufzeit der Beihilfe vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013, sodass sich eine Genehmigung durch die Europäische Kommission nur auf diese Zeit beziehen könne und daher die Einschränkung in Paragraph 2, Absatz eins, EAVG nur für Vergütungsanträge, die Zeiträume ab dem 1. Februar 2011 betreffen, anwendbar sei.

Nach Ansicht des beschwerdeführenden Finanzamtes übersehe hier die belangte Behörde, dass es sich nach der Definition des Begriffes "Laufzeit" im Anhang III (Fußnote 3) der AGVO bei dieser Laufzeit um jenen Zeitraum handle, "in dem die Bewilligungsbehörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann". Dies bedeute, dass die Bewilligungsbehörde während dieser Zeit die Beihilfe gewähren bzw. über einen Antrag auf Zuerkennung der Beihilfe absprechen könne, wobei sie gegebenenfalls auch zu dem Ergebnis gelangen könne, dass die Beihilfe nicht zustehe. Ob aber grundsätzlich ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung bestehe bzw. für welche Zeiträume und in welcher Höhe eine solche gewährt werden könne, regle das EAVG im Allgemeinen, sofern "es" genehmigt worden sei. Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 7 EAVG in der hier anzuwendenden Fassung ergebe sich dazu, dass dieser Vorbehalt nur die - unbestrittene - Genehmigung des § 2 EAVG betreffe, nicht jedoch auch den dort genannten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010, da es sich bei diesem nur um den Zeitraum handle, der für die Berechnung der Höhe der Beihilfe heranzuziehen sei. Nach Ansicht des beschwerdeführenden Finanzamtes übersehe hier die belangte Behörde, dass es sich nach der Definition des Begriffes "Laufzeit" im Anhang römisch drei (Fußnote 3) der AGVO bei dieser Laufzeit um jenen Zeitraum handle, "in dem die Bewilligungsbehörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann". Dies bedeute, dass die Bewilligungsbehörde während dieser Zeit die Beihilfe gewähren bzw. über einen Antrag auf Zuerkennung der Beihilfe absprechen könne, wobei sie gegebenenfalls auch zu dem Ergebnis gelangen könne, dass die Beihilfe nicht zustehe. Ob aber grundsätzlich ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung bestehe bzw. für welche Zeiträume und in welcher Höhe eine solche gewährt werden könne, regle das EAVG im Allgemeinen, sofern "es" genehmigt worden sei. Aus dem Wortlaut des Paragraph 4, Absatz 7, EAVG in der hier anzuwendenden Fassung ergebe sich dazu, dass dieser Vorbehalt nur die - unbestrittene - Genehmigung des Paragraph 2, EAVG betreffe, nicht jedoch auch den dort genannten Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010, da es sich bei diesem nur um den

Zeitraum handle, der für die Berechnung der Höhe der Beihilfe heranzuziehen sei.

Sei die Beihilfe daher dem Grunde nach von der Europäischen Kommission genehmigt worden, könne für die weitere Ermittlung des Auszahlungsbetrages auch auf Daten zurückgegriffen werden, die sich aus Zeiträumen ergeben würden, die vor jenem Zeitraum lägen, in dem sich die Bewilligungsbehörde zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet habe; dies gelte auch für den Fall der Nichtgewährung der Beihilfe: Stehe die Beihilfe mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Grunde nach nicht zu, dürften bei einer allenfalls noch zu gewährenden Beihilfe Zeiträume nicht mehr berücksichtigt werden, die bereits vom Ausschluss betroffen seien, somit auch Anträge eines Dienstleistungsbetriebes, die sich auf den Monat Jänner 2011 bezögen.

Unstrittig ist im Beschwerdefall, dass die Kommission dahin informiert wurde, dass die Beihilfe (die Neuregelung durch das Budgetbegleitgesetz 2011) eine Laufzeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 habe; diese Information wurde der Kommission auch nicht vor dem 1. Februar 2011 übermittelt. Strittig ist, was dieser Umstand im Hinblick auf § 4 Abs. 7 EAVG bedeutet. Unstrittig ist im Beschwerdefall, dass die Kommission dahin informiert wurde, dass die Beihilfe (die Neuregelung durch das Budgetbegleitgesetz 2011) eine Laufzeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 habe; diese Information wurde der Kommission auch nicht vor dem 1. Februar 2011 übermittelt. Strittig ist, was dieser Umstand im Hinblick auf Paragraph 4, Absatz 7, EAVG bedeutet.

Nach dem Wortlaut der soeben genannten Bestimmung ist § 2 leg. cit. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen. Dies bedeutet, dass die Neuregelung durch § 2 Abs. 1 EAVG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 eben nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine Genehmigung der Europäischen Kommission (in welcher Form immer) vorliegt. In diesem Sinne heißt es auch in den Materialien (RV 981 Blg 24. GP, 141): Nach dem Wortlaut der soeben genannten Bestimmung ist Paragraph 2, leg. cit. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf Vergütungsanträge anzuwenden, die sich auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2010 beziehen. Dies bedeutet, dass die Neuregelung durch Paragraph 2, Absatz eins, EAVG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011 eben nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn eine Genehmigung der Europäischen Kommission (in welcher Form immer) vorliegt. In diesem Sinne heißt es auch in den Materialien Regierungsvorlage 981, Blg 24. GP, 141):

"Voraussetzung für die Anwendung der geänderten Bestimmungen ist die Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Änderung tritt für die Verwendung der Energie nach dem 31. Dezember 2010 in

Kraft. ... Sollte die Änderung von der Europäischen Kommission

nicht genehmigt werden, so bleibt die bisherige Rechtslage unverändert und es haben sowohl Produktionsbetriebe als auch Dienstleistungsbetriebe Anspruch auf eine Energieabgabenvergütung."

Sowohl aus der Wortinterpretation wie auch aus dem historischen Willen des Gesetzgebers ist somit eindeutig ableitbar, dass die Neuregelung des § 2 EAVG nur dann gelten sollte, wenn ein positiver Entscheid der Europäischen Kommission vorliegt; in Ermangelung eines solchen sollte die bisherige Regelung - also eine Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsbetriebe - fortbestehen. Für den Monat Jänner 2011 liegt jedoch die vom Gesetzgeber für das Inkrafttreten vorausgesetzte Genehmigung jedenfalls nicht vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob nach unionsrechtlichen Vorschriften, wie etwa nach der AGVO, nur eine Information der Kommission erforderlich ist, hat doch nach dem eben Gesagten der österreichische Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 EAVG in der Fassung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eindeutig von einem positiven Entscheid der Kommission abhängig gemacht, ein solcher ist jedoch für den Zeitraum bis zum 1. Februar 2011 wegen der erst nach dem 1. Februar 2011 erfolgten Anzeige nicht gegeben. Darüber hinaus liegen auch die unionsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die erst für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2011 erfolgte Anzeige nach der AGVO nicht vor. Sowohl aus der Wortinterpretation wie auch aus dem historischen Willen des Gesetzgebers ist somit eindeutig ableitbar, dass die Neuregelung des Paragraph 2, EAVG nur dann gelten sollte, wenn ein positiver Entscheid der Europäischen Kommission vorliegt; in Ermangelung eines solchen sollte die bisherige Regelung - also eine Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsbetriebe - fortbestehen. Für den Monat Jänner 2011 liegt jedoch die vom Gesetzgeber für das Inkrafttreten vorausgesetzte Genehmigung jedenfalls nicht vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob nach unionsrechtlichen Vorschriften, wie etwa nach der AGVO, nur eine Information der Kommission erforderlich ist, hat doch nach dem eben

Gesagten der österreichische Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, EAVG in der Fassung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eindeutig von einem positiven Entscheid der Kommission abhängig gemacht, ein solcher ist jedoch für den Zeitraum bis zum 1. Februar 2011 wegen der erst nach dem 1. Februar 2011 erfolgten Anzeige nicht gegeben. Darüber hinaus liegen auch die unionsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die erst für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2011 erfolgte Anzeige nach der AGVO nicht vor.

Schon aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war, ohne dass auf die von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angestellten unionsrechtlichen Überlegungen noch weiter einzugehen gewesen wäre. Schon aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war, ohne dass auf die von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angestellten unionsrechtlichen Überlegungen noch weiter einzugehen gewesen wäre.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 22. August 2012

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2012:2012170175.X00

**Im RIS seit**

01.10.2012

**Zuletzt aktualisiert am**

18.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)